

72. Unter welchen Umständen genügt die Unterschrift nur des einen von zwei Gesamtprokuristen zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten Schriftform?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 5. Februar 1923 i. S. S. (Befl.) m. B. (Rl.).
VI 310/22.

I. Landgericht Leipzig, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Gründen; die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Jeder der beiden Procuristen der Beklagten war nur im Verein mit dem andern zur Vertretung berechtigt. Nach den für das Geschäft zwischen den Parteien maßgebenden Lieferungsbedingungen der Beklagten bedurften alle mündlichen Abmachungen der schriftlichen Bestätigung der letzteren, um Gültigkeit zu erlangen. Das Bestätigungsschreiben der Beklagten ist aber nur von einem der Gesamtprokuristen unterschrieben worden. Beklagte behauptet, daß auch nur einer der Gesamtprokuristen das Geschäft abgeschlossen habe.

Das Berufungsgericht erachtet es mit dem Landgericht für nicht erforderlich, daß die Gesamtprokuristen in einem Akt handelten, sondern für genügend, wenn beide dieselbe Willenserklärung, sei es auch nicht

gleichzeitig, abgeben wollten und abgegeben hätten. Dies sei nach dem Beweisergebnis hier der Fall gewesen.

Die Ansicht der Vorbergerichte steht im Einklang mit der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Dagegen wendet sich die Revision gegen die vorderrichterliche Auslegung des § 127 BGB., daß bei einem durch Briefwechsel geschlossenen Vertrag die eigenhändige Unterschrift der Aussteller nicht nötig sei, mithin die Unterschrift nur eines Gesamtprokuristen unter dem Bestätigungsschreiben der Beklagten die Bedingung der schriftlichen Bestätigung erfülle.

Die Rüge kann der Revision nicht zum Siege verhelfen.

Der Senat würde allerdings, wenn es darauf ankäme, aus Gründen der Rechtsicherheit der strengen Auslegung des § 127 den Vorzug geben, wonach die Briefe, durch die ein Vertrag geschlossen wird, eigenhändig von den Vertragsparteien oder ihren zum Abschluß bevollmächtigten Vertretern unterschrieben werden müssen. Indes fehlt es hier an einer solchen eigenhändigen Unterschrift nicht.

Von den beiden Gesamtprokuristen der Beklagten, S. und H., hat S. das Bestätigungsschreiben der Kontoristin diktiert, H. hat es unterschrieben. Beide waren im Einverständnis darüber, daß der Vertrag mit der Klägerin abgeschlossen und schriftlich bestätigt werden sollte. Auch ist nach der nicht angefochtenen, daher maßgebenden Feststellung der Vorbergerichte das von H. unterschriebene Bestätigungsschreiben „wissentlich und willentlich“ von der Beklagten, also von beiden Gesamtprokuristen, abgesandt worden. Daraus darf ohne weiteres gefolgert werden, daß H. von S. bevollmächtigt war, auch in seinem — des S. — Namen zu unterschreiben. Nun würde allerdings zum Vollzug dieser Bevollmächtigung gehört haben, daß H. entweder mit dem Namen des S. oder ein zweitesmal mit seinem eigenen Namen unter Beifügung des Vollmachtsverhältnisses unterzeichnete (RGZ. Bd. 50 S. 51, Bd. 74 S. 69). Jedoch ist die doppelte Unterzeichnung durch eine und dieselbe Person dann nicht geboten, wenn sich wie hier für den Vertragsgegner erkennbar aus der Urkunde in Verbindung mit der Eintragung im Handelsregister ergibt, daß der Unterschreibende in zweifacher Eigenschaft, nämlich eigenen Namens und als Bevollmächtigter des andern Gesamtvertreters die Unterschrift geleistet hat. Daß H. nicht bloß in eigenem Namen, sondern auch für S. unterschrieben hatte, war für die Klägerin erkennbar, weil der Vertrag so, wie das Bestätigungsschreiben lautete, unter Mitwirkung der beiden Gesamtprokuristen fernmündlich abgeschlossen worden und der Klägerin aus den Lieferungsbedingungen der Beklagten die Notwendigkeit der schriftlichen Bestätigung bekannt war.

Diese Bestätigung war nicht nur Beweismittel, sondern sie sollte erst den Vertrag zustande bringen. Die Klägerin kannte die Vertretungsverhältnisse bei der Beklagten aus der bisherigen Geschäftsverbindung; sie mußte sie auch aus dem Handelsregister kennen. Sie hat denn auch das Bestätigungsschreiben, obwohl es nur von G. unterzeichnet war, als von der Beklagten ausgehend behandelt und ist im weiteren Verlauf danach verfahren.